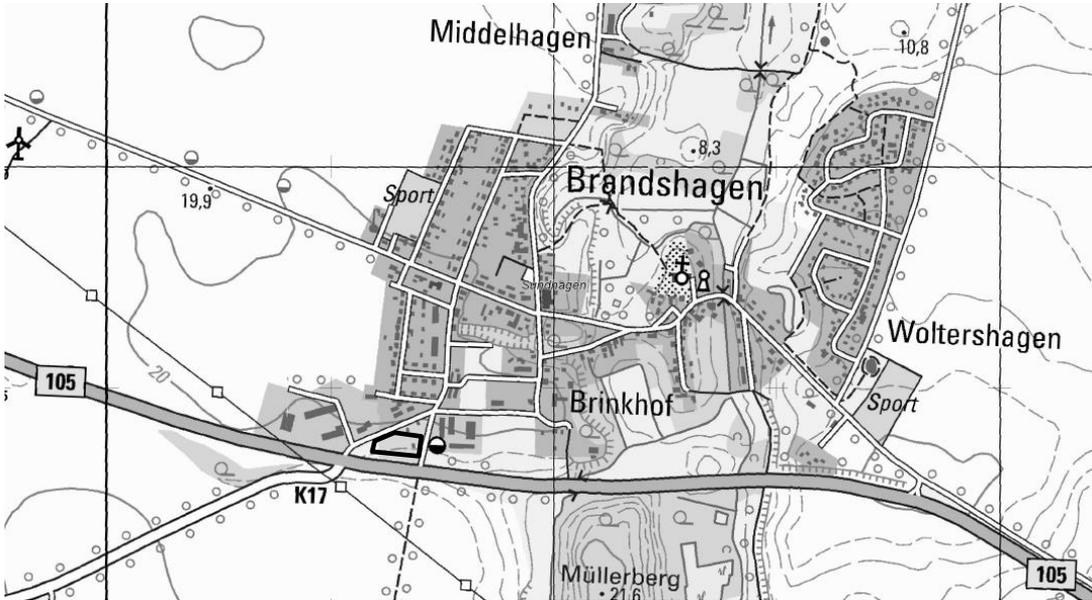


# GEMEINDE SUNDHAGEN



## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

### Bebauungsplan Nr. 16 „Verbrauchermarkt Brandshagen“ der Gemeinde Sundhagen

---

Sundhagen, den .....

Helmut Krüger  
Bürgermeister

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

zum Bebauungsplan Nr. 16 „Verbrauchermarkt Brandshagen“ der Gemeinde  
Sundhagen

Auftraggeber:

Gemeinde Sundhagen  
Über Amt Miltzow  
Bahnhofsallee 8a  
18519 Sundhagen OT Miltzow

Auftragnehmer:

**wagner** Planungsgesellschaft  
Doberaner Str. 7  
18057 Rostock

Projektbearbeiter Dipl.-Ing. Ines Fiddecke

Rostock, den 23.03.2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes .....	4
1.3	Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind .....	5
1.4	Methodik.....	5
1.5	Datengrundlagen der Bestandsanalyse .....	6
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen</b> .....	<b>6</b>
2.1	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes .....	6
2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	7
2.3	Planwirkung / Wirkfaktoren.....	7
<b>3.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>8</b>
3.1	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten .....	8
3.2	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten .....	8
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>16</b>
<b>5.</b>	<b>Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes vom 16.10.2014</b>	

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Standort Ecke Wüstenfelder Straße/B 105 soll ein Lebensmittel-Verbrauchermarkt errichtet werden, der zur Nahversorgung der Wohnbevölkerung sowie der Attraktivitätssteigerung des Tourismusentwicklungsraums beitragen soll. Der Verbrauchermarkt verfügt über eine maximale Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> sowie über die erforderlichen Lager-, Sozial- und Verwaltungsräume.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG<sup>1</sup> ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

In der vorliegenden Unterlage wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch Projektwirkungen möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllen.

### 1.2 Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, die seit März 2010 in Kraft ist, wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Demnach ist es verboten:

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); **(Tiere: Störungs- und Tötungsverbot)**
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); **(Tiere: Störungsverbot während bestimmter Zeiten)**
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); **(Tiere: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten)**
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) **(Pflanzen: Beschädigungsverbot Pflanzen und ihrer Standorte)**

---

<sup>1</sup> BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)

In der 1. Stufe des Prüfverfahrens ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben gegen eines der vier genannten Verbote verstößt.

In einer 2. Stufe ist für den Fall, dass im Ergebnis der Stufe 1 eines der vier genannten Verbote zutrifft, zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist, weil die möglicherweise verbotsrelevanten Handlungen von der Verbotswirkung möglicherweise freigestellt sind (Aufhebung der Verbotswirkung). Eine Freistellung ist möglich, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert somit auch, dass die entscheidenden Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten werden.

Ist eine Freistellung i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich, ist schließlich auf der 3. Stufe zu klären, ob Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (§ 45 BNatSchG) durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorliegen
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleibt.

Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, ist in einem letzten Schritt zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

### **1.3 Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen

- europäischen Vogelarten,
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie
- Arten, die in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (in ihrem Bestand gefährdet und für die die Bundesrepublik Deutschland im hohen Maße verantwortlich ist)

einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und/oder streng geschützten Arten, die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote nicht.

### **1.4 Methodik**

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten „Hinweisen zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010).

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das gesamte Plangebiet begangen und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen, der floristischen Artenzusammensetzung sowie des möglichen Vorkommens streng und/ oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft.

Nach der Abschätzung des möglicherweise betroffenen Artenspektrums wurde abgeglichen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. Kapitel 2) möglich und ob ggf. zur abschließenden artenschutzrechtlichen Beurteilung vertiefende Artkartierung bzw. –untersuchungen notwendig sind.

## 1.5 Datengrundlagen der Bestandsanalyse

### Datenrecherche

Die Datenrecherchen zur Bestandssituation beruht auf folgenden Quellen:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V,
- Rastgebietskarte M-V der landesweiten Analyse und Bewertung von Landschaftspotentialen MV (ILN Greifswald 2007-2009).

### Ergänzende Artkartierung

Es wurden keine ergänzenden Artkartierungen durchgeführt.

## 2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 2.1 Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 liegt im südwestlichen Ortsrand Brandshagens südlich der Wüstenfelder Straße und nördlich der B 105. Unmittelbar östlich schließt das Betriebsgelände der Agrar GmbH Brandshagen an.



Abbildung 1: Geltungsbereich im räumlichen Zusammenhang OT Brandshagen

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 282/3 (tlw.) und 283/2 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Brandshagen und schließt eine ca. 0,68 ha große Fläche ein.

Der Geltungsbereich stellt sich bisher in überwiegenden Teilen als extensiv genutzte/ gepflegte Grünfläche dar. Der nordöstliche Teilbereich wird durch eine Teilfläche einer noch in Nutzung befindlichen Kleingartensiedlung geprägt. Im ganzen Plangebiet befinden sich mehrere Laub-, Nadel- und Obstbäume (zumeist Äpfel) sowie eine Siedlungsheckenstruktur innerhalb des Geltungsbereiches und eine südlich angrenzend. Deren Vorkommen ist auf die bestehende bzw. ehemalige Kleingartennutzung zurückzuführen.

Im Norden bzw. Nordwesten wird das Plangebiet von der Wüstenfelder Straße und einer Kleingartensiedlung sowie im Süden von der Abstandsfläche (Grünfläche) der B 105 begrenzt. Nördlich der Wüstenfelder Straße grenzt Wohnbebauung in Form von Mehrfamilienhäusern an. Östlich und westlich bestehen gewerbliche Nutzungen. Hierbei handelt es sich im Westen um ein Küchenstudio sowie ein metallverarbeitenden Betrieb und im Osten um einen Landwirtschaftsbetrieb. Südlich der B 105 grenzen intensiv bewirtschaftete landwirtschaftlich Flächen (Acker) an.

## **2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 16 gliedert sich gem. Textlichen Festsetzungen (Teil B) in die folgenden Funktionsbereiche:

- Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Einzelhandel“, zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment an Lebensmitteln und sonstigem täglichem Bedarf mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m<sup>2</sup> sowie Läden für Backwaren oder Blumen, Presseshop, Fleischer, Schlüsseldienst und Kleinreparaturen, die auf die Gesamtverkaufsfläche der Einzelhandelsbetriebe angerechnet werden
- eine Maßnahmenfläche (M1) zur Pflanzung einer ca. 5 m breiten Hecke mit Überhältern (innerhalb des Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO).

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,45 bestimmt. Für die Nebenanlagen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist eine Überschreitung der GRZ bis zu 50 vom Hundert zulässig. Außerdem wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf 1 sowie die maximale Höhe der baulichen Anlage auf 25,60 m (bezogen auf NHN!) festgesetzt.

## **2.3 Planwirkung / Wirkfaktoren**

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 16 werden folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen eingestuft:

- Flächenversiegelung durch die Errichtung des Gebäudes des Verbrauchermarktes und der westlich anschließenden Nebenanlagen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wie Parkplätze für Kunden und Angestellte sowie sonstige der Hauptnutzung dienende Nebenanlagen (bau-, anlagenbedingt),
- Beseitigung und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch Errichtung der des Gebäudes und der der Hauptnutzung dienenden Nebenanlagen (anlagenbedingt),
- Geräuschmissionen des anlagenbezogenen Verkehrsaufkommens, z.B. Anlieferungsverkehr (bau-, betriebsbedingt)

### 3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Die aus den vorhabensbedingten Wirkfaktoren resultierenden Betroffenheiten der abgeleiteten Prüfkulisse werden art- bzw. artengruppenspezifisch im Folgenden erläutert. Um Redundanzen zu vermeiden, wird die Betroffenheit einzelner Arten gemeinsam (als Gruppe) geprüft, soweit Art und Umfang der möglichen Betroffenheit vergleichbar sind.

#### 3.1 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten

Die mit der Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Freiflächen weisen keine naturschutzfachlich bedeutsamen Florenelemente, wie besonders geschützte Bedecktsamer und Moose des Landes M-V auf. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Froschkraut (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberschärte (*Jurinea cyanoides*), Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*) wurden im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet nicht erfasst.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist folglich für die Gruppe der gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen.

#### 3.2 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten

##### Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse), die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Biber (*Castor fiber*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Schweinswal (*Phocoena phocoena*), der Wolf (*Canis lupus*), der Fischotter (*Lutra lutra*).

Für Fischotter, Biber und Schweinswal fehlen aquatische Lebensräume, ein Vorkommen dieser Arten ist daher sicher auszuschließen. Die Haselmaus besiedelt arten- und strukturreiche Laubmischwälder mit Buche, Hainbuche, Eiche, Birke sowie ehemalige Niederwälder mit Haselbewuchs. Diese Strukturen sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen. Gleiches gilt für den Europäischen Wolf, der primär große Waldgebiete, unzugängliche Moore und Gebirgsregionen besiedelt.

Infolge der für die o.g. Säugetiere (ohne Fledermäuse) im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

##### Fledermäuse

Fledermäuse benötigen folgende wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden können:

**Winterquartiere** müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte und große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

**Sommerquartiere** können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

Als **Nahrungsräume** werden v.a. überdurchschnittlich insektenreiche Biotope genutzt. Solche Biotope zeichnen sich häufig durch Nährstoffreichtum und Feuchtigkeit (eutrophe Gewässer, Sümpfe) aus. Alte, strukturreiche Wälder bieten ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m<sup>2</sup>, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup> und größere Fließgewässer mit deren Ufern

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere erfasst. Gebäudebestand besteht ausschließlich in Form der Gartenlauben, die zum einen noch in Benutzung sind und zum anderen keine geeigneten Habitatstrukturen für Winterquartiere aufweisen.

Ähnlich verhält es sich mit der Einschätzung der Sommerquartiersqualitäten im Plangebiet. Potentiell relevante Strukturen weist das Plangebiet ausschließlich in Form seines Baumbestandes auf. Bei der Bestandsdokumentation wurden jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten erfasst. Die wenigen älteren Bäume innerhalb der Plangebietsgrenzen, die einen hinreichenden Stammumfang aufweisen, um als Sommerquartier tauglich zu sein, werden zudem zum Erhalt festgesetzt, so dass eine verbotstatbeständige Tötung von Individuen z.B. im Zuge der Baufeldfreimachung sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Der östlich an das Plangebiet angrenzende ältere Baumbestand wird von der Umsetzung der Planinhalte nicht betroffen. Ein Abstand von  $\geq 10$  m zwischen Baugrenze und Stamm sichern den dauerhaften Erhalt der pot. relevanten Lebensraumstrukturen.

Die Bestandsgebäude (Gartenlauben) eignen sich aufgrund der bestehenden Nutzungsintensität und der fehlenden nischenreichen Ausstattung nicht als Sommerquartier.

Die vorhandene extensiv genutzte Wiesenfläche eignet sich aufgrund ihrer von Glatthafer dominierten Artenzusammensetzung weniger als Nahrungsraum für Fledermäuse. Die Kleingartenflächen mit ihrem reichhaltigen Blüten- sowie die Obstbaumbestand bieten hingegen generell geeignete Strukturen für Jagd- und Nahrungsräume. Da jedoch keine Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im Plangebiet erfasst wurden, sind diese pot. Nahrungs- und Jagdhabitats nicht von essentieller Bedeutung für den Fortbestand von Fledermauspopulationen im Plangebiet. Sie weisen keinen engen Bezug zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf. Folglich ist der Teilverlust der Gärten und Obstbäume als Nahrungsbiotop nicht erheblich negativ wirksam, da dass das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG auszuschließen ist<sup>2</sup>. Da einige Obstbäume erhalten werden, bleiben zudem Teile von pot. Nahrungsbiotopen erhalten.

---

<sup>2</sup> (BLESSING/ SCHARMER 2013: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, S. 34 2. Akt Auflage)

Für artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen, die für die Art unersetzbar sind. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist sicher auszuschließen.

### **Amphibien**

In die Gruppe der Amphibien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammolch (*Triturus cristatus*).

Im Bereich der (Klein)Gartenflächen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes können insbesondere Strukturen wie Steinriegel, Totholz-, Laub oder Komposthaufen relevante Lebensraumstrukturen für Amphibien darstellen. Mit einem dauerhaften Vorkommen der Arten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässerstrukturen dennoch nicht zu rechnen. Auch die angrenzende Wiesenfläche im Plangebiet weist keine geeigneten Laichgewässer auf. Zudem fehlen in diesem Bereich grabbaren Offenlandbereichen mit teilweiser lückiger bzw. niedriger Gras- und Krautvegetation (offene Pionierstandorte), wie sie z.B. für die Kreuz-, Knoblauch- und Wechselkröte als Landlebensraum von besonderer Bedeutung sind.

Aufgrund der isolierten Lage ist zudem nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet einen wertvollen Wanderungskorridor für Amphibien darstellt. Denn sowohl die B 105, die das Plangebiet im Süden begrenzt als auch die Wüstenfelder Straße erzielen eine Barrierewirkung und verhindern somit pot. Austauschbeziehungen mit anderen Populationen. Auch der unmittelbar östlich angrenzende landwirtschaftliche Betrieb mit seinen großflächigen Versiegelungen bietet wenig geeignete Biotope oder Wanderkorridore für Amphibien.

Zudem werden durch die geplante Anpflanzung einer mehrreihigen Heckenstruktur entlang der nördlichen Sondergebietsgrenze (M1) und den Teilerhalt der Kleingartenstruktur im Norden bzw. der extensiven Wiese im südlichen Plangebiet pot. Lebensraumstrukturen geschaffen bzw. erhalten.

Für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen, die für die Art unersetzlich sind. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

### **Reptilien**

In die Gruppe der Reptilien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Ähnlich wie bei der Artgruppe der Amphibien weist das Plangebiet einzig im Bereich der bestehenden Kleingartenanlage Ansätze pot. relevante Lebensraumstrukturen für die untersuchungsrelevanten Arten auf. Denn für die Reptilien sind, wärmebegünstigte, vorzugsweise trockene, offene bis halboffene Lebensräume (z.B. Sand) zur Eiablage zwingend notwendig. Diese Strukturen sind im Bereich der Wiesenfläche nicht im hinreichenden Maße gegeben. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit in diesem Bereich faktisch auszuschließen. Potentielle Wan-

derbewegungen sind aufgrund der isolierten Lage des Plangebietes (angrenzende Straßen und gewerbliche Nutzungen) ebenfalls unwahrscheinlich.

Da sich die Gartenflächen jedoch noch in intensiver Nutzung befinden und die Bodenstrukturen somit dauerhaften bzw. wiederholten Eingriffen (durch Saat, Mahd und Umbruch) unterworfen ist, ist folglich auch für diesen Bereich des Plangebietes nicht davon auszugehen, dass sich dort Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden, die durch die teilweise Beseitigung der Gartenanlage verloren gingen und die für die Art unersetzbar sind bzw. dessen Beseitigung die lokale Population erheblich gefährden würden. Zudem werden durch die geplante Anpflanzung einer mehrreihigen Heckenstruktur entlang der nördlichen Sondergebietsgrenze (M1) und den Teilerhalt der Kleingartenstruktur im Norden bzw. der extensiven Wiese im südlichen Plangebiet pot. Lebensraumstrukturen geschaffen bzw. erhalten.

Für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens und vor dem Hintergrund der Bestandssicherung von Grünflächen und bestehender Gehölzstrukturen nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen, die zu einer Gefährdung der lokalen Population führt. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist auszuschließen.

#### Fische und Rundmäuler

In die Gruppe der Fische und Rundmäuler, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Baltische Stör (*Acipenser sturio*), der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*). Das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) sowie das Bachneunauge (*Coregonus oxyrinchus*) fallen in den Anhang II der FFH-RL.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von Gewässern) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Rundmäuler und Fische aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

#### Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten wie Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen, da diese blütenreiche, deutlich nassere, teilweise nährstoffärmere Feucht- und Moorwiesen sowie Sumpf-, Moor- und Quellstandorte bevorzugen. Diese Strukturen wurden im Plangebiet nicht erfasst.

Auch für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer bietet das Plangebiet keine besonders geeigneten Habitatstrukturen, da eine hinreichende Versorgung mit Nektarpflanzen fehlt. Weder im Bereich der Wiesenfläche noch in den Beeten und sonstigen Grünflächen der Kleingartenanlage wurden bevorzugte Nektarpflanzen aus den Familien der Nelkengewächse (*Caryophyllaceae*), Geißblattgewächse (*Caprifoliaceae*) und Schmetterlingsblütler (*Fabaceae*) erfasst. Ursächlich hierfür sind insbesondere die wiederkehrende Pflege der Gartenfläche sowie die offensichtlich wiederkehrende Mahd der Wiesenfläche.

Infolge der für die o.g. prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende ar-

tenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

### Käfer

In die Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*).

Das Vorkommen des Breitrandes und des Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfers ist aufgrund fehlender Standgewässer mit strukturreichem Uferbewuchs auszuschließen.

Der Große Eichenbock ist in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stileiche, als Entwicklungshabitat gebunden. Bevorzugt werden Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser ab 1 m und Vorschädigungen im Stammbereich. Dauerhaft überlebensfähige Populationen brauchen ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen, die das Plangebiet nicht im hinreichenden Maße aufweist. Daher ist das Auftreten der geschützten Zielarten und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG auszuschließen.

Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume. Er ist in seinem Lebenszyklus sehr eng an den Brutbaum gebunden. In Mecklenburg-Vorpommern lebt der Eremit bevorzugt in Eichen. Daneben besiedelt die Art auch zuweilen Linden, Buchen, Kopfweiden, Erlen, Bergahorn und Kiefern. Die Bäume stehen zumeist in halboffenen und offenen Bereichen, wo eine ausreichende Besonnung der Brutbäume gewährleistet ist. Wichtig ist ein mäßig feuchter, aber nicht nasser Holzmulmkörper. Dieser kann sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser, aber auch in starken Ästen bilden. Da das Plangebiet diese Baumstrukturen nicht im hinreichenden Maß aufweist, ist eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG der Art auszuschließen.

Für artenschutzrechtlich relevante Käferarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

### Libellen

In die Gruppe der Libellen, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Grüne Moosjungfer (*Aeshna viridis*), die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von Gewässern und/oder feuchten Wiesenbeständen, Moore etc.) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

### Weichtiere

In die Gruppe der Weichtiere, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatsprüchen abweichender Biotopstrukturen ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Weichtiere aufgrund abweichender Habitatsprüche sicher ausgeschlossen werden.

### Vögel

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der VSchRL für alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen.<sup>3</sup> Auf eine vollständige Auflistung der Arten wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Aufgrund der Projektmerkmale und der Vegetationsausstattung des Plangebietes sind insbesondere Auswirkungen auf Gehölzbrütende Arten und Arten des Offenlandes (Bodenbrüter) zu erwarten. Gebäude brütende Arten werden von der Umsetzung der Planinhalte voraussichtlich nicht betroffen. Die wenigen baulichen Anlagen (Gartenlauben), die im Zuge der Umsetzung der Planung rückgebaut werden müssen, weisen aufgrund ihrer intensiven Nutzung und ihrer baulichen Strukturen keine besondere Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Gebäudebrüter auf.

Im Zuge der Bestandserfassung wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen von Boden- oder Gehölzbrütern erbracht. Aufgrund des bestehenden Pflegeregimes der Wiesenfläche (offensichtlich wiederholte Mahd) ist der Besatz der Grünfläche durch Boden brütende Arten zudem nur eingeschränkt möglich. Die exponierte, ungeschützte Lage des Plangebietes stützt diese Einschätzung zusätzlich. Da die Wiesenfläche von drei Seiten von Siedlungsstrukturen eingerahmt wird, ist mit einem hohem Prädatorendruck (frei laufenden Hauskatzen, Hunde etc.) zu rechnen. Diese wirken sich negativ auf die Rate der Bodenbrüter aus. Darüber hinaus unterliegt das Plangebiet erheblichen Immissionseinflüssen aus dem Straßenverkehr und den angrenzenden gewerblichen Nutzungen, so dass, wenn überhaupt, vorwiegend störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind.

Die Gehölzbestände im Plangebiet selbst weisen ebenfalls keine Hinweise auf ein Brutvorkommen auf. Bei keinem der durch die Umsetzung der Planinhalte betroffenen Bäume bzw. bei der Siedlungshecke wurden Anzeichen eines Brutgeschehens erfasst.

Grundsätzlich ist das Vorkommen von gebüschbrütenden Vogelarten auf der Grundlage von Zufallsbeobachtungen (wie sie Ortstermine faktisch darstellen) jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der bestehenden Kleingartennutzung und der damit einhergehenden saisonal erhöhten menschlichen Präsenz im Plangebiet sowie der unmittelbar angrenzenden Siedlungs- und Gewerbestrukturen mit ihrem typischen Emissionsverhalten ist das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet jedoch faktisch auszuschließen.

---

<sup>3</sup> Umstritten ist der Umgang mit gebietsfremden Arten. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass eine Art in einem konkreten Gebiet als eingebürgert gilt, wenn sie ohne Bestandsstützung über fünf Generationen in freier Wildbahn überlebt. Ausgenommen von der Regelung werden verwilderte Haustauben.

Ein zumindest temporäres Vorkommen folgender Vogelarten („Siedlungsbewohner“/„Stadtvögel“) ist aufgrund der Biotopausstattung und der bestehenden Nutzungen potentiell möglich:

- Amsel (*Turdus merula*),
- Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Elster (*Pica pica*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Das Plangebiet selbst stellt gem. Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale kein Rastgebiet dar. Die südlich an die B 105 angrenzenden Ackerflächen, die als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen mit der Stufe 2 in der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale eingestuft werden, werden von der Umsetzung der Planinhalte nicht betroffen. Zudem wird das Plangebiet durch die B 105 von diesen Flächen abgeschnitten.

#### **Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 1-4 Nr. 1-4 BNatSchG für die Avifauna**

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG:

- *Vögel: Tötungsverbot*

Eine artenschutzrechtlich bedeutsame Tötung adulter Tiere durch Kollision z.B. mit Baufahrzeugen ist auszuschließen, da im Bereich des Plangebietes keine Brutnachweise erbracht wurden. Zudem handelt es sich bei den im Plangebiet potentiell vorkommenden Vogelarten um „typische Stadtvögel und Siedlungsbewohner“, die bei Annäherung des Menschen bzw. von Baumaschinen und Fahrzeugen flüchten.

Eine artenschutzrechtlich bedeutsame Tötung von unflügeligen Jungtiere durch die Errichtung des Gebäudebestandes kann im Bereich der Kleingartensiedlung aufgrund der fehlenden Brutnachweise sowie der bestehenden intensiven Nutzung ausgeschlossen werden. Für den Bereich der Wiesenfläche liegt ebenfalls kein Brutverdacht vor. Zudem ist das Vorkommen unflügeliger Tiere insbesondere aufgrund des

hohen Prädatorendrucks durch freilaufende Hunde und Katzen sowie der bestehenden Pflegemaßnahmen der Wiesenfläche (wiederholte Mahd) relativ unwahrscheinlich.

Um eine Tötung von gebüsch- und/ oder baumbrütenden Individuen bzw. unflüggen Individuen durch Rodungsarbeiten (zur Baufeldfreimachung) sicher auszuschließen, ist trotz negativem Untersuchungsergebnis des Baumbestandes (kein Hinweis auf Brutgeschehen) eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit einzuhalten. Bei Einhaltung des festgesetzten Zeitfensters zur Rodung bzw. Fällung von Bäumen, ist die verbotstatbeständige Tötung von (unflüggen) Individuen auszuschließen.

- *Vögel: Störungsverbot während bestimmter Zeiten*

Eine erhebliche Störung, wie sie nach der „kleinen Novelle“ des BNatSchG (2007) definiert wird, ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist und vom Tier als negativ wahrgenommen und zu einer negativen Reaktion wie z.B. Unruhe oder Flucht führt. Von der Erheblichkeit ist auszugehen, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert werden. Verboten sind ausschließlich Störungen während der Schutzzeiten, den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten.

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Vogelarten zeichnen sich, nicht zuletzt aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Gartennutzung, die typischen Siedlungsemissionen der nördlich angrenzenden Wohnbereiche, des westlich angrenzenden Gewerbegebietes und des östlich angrenzenden Landwirtschaftsbetriebs sowie der südlich und nord-nordwestlich angrenzenden Straßen durch relative Störungsunempfindlichkeit aus und treten stets auch in unmittelbarer Siedlungsnähe auf. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass die Avifauna durch die im Bebauungsplan aufgezeigte bauliche Entwicklung erheblich beeinträchtigt wird oder das Plangebiet zukünftig dauerhaft meidet. Durch den Erhalt einiger Obstbaumgehölze sowie einer Teilfläche der Kleingartenanlage (im Norden) und der südlich angrenzenden extensiven Wiesenfläche mit der jungen Baumreihe verbleibt innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbar an dieses angrenzend ein potentieller Rückzugsraum für die Avifauna, insbesondere während der Bauarbeiten.

Für Rast- und Zugvögel ergibt sich durch Umsetzung des geplanten Vorhabens infolge der vorhandenen Nutzung des Grundstückes keine relevante Situationsänderung, da die beanspruchte Fläche infolge ihrer Kleinräumigkeit und unmittelbaren Siedlungsnähe für diese keine Funktion übernehmen kann.

- *Vögel: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten*

Da das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Sicherung solcher Lebensstätten dient, die für die Erhaltung der Art aktuelle Bedeutung besitzen, gilt das Verbot primär nur so lange, wie die jeweilige Lebensstätte ihre Funktion nicht verloren hat. Potentielle, aber ungenutzte Lebensstätten hingegen fallen nicht unter den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da der Individuenbezug fehlt. Nahrungs- oder Jagdhabitats gehören nicht zu den geschützten Fortpflanzungsstätten, solange diese nicht für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich sind.

Da im Zuge der Bestandserfassungen keine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten von prüfungsrelevanten Vögeln nachgewiesen werden konnten, ist das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich auszuschließen.

ßen. Die Störungsunempfindlichkeit der pot. vorkommenden Arten verhindert eine Aufgabe der, von der Umsetzung der Planinhalte nicht beanspruchten, pot. geeigneten Biotopstruktur wie die Heckenstruktur im südlichen Plangebiet oder der nördliche Teil der Kleingartenanlage. Ruhestätten rastender Vögel sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme durch die Umsetzung der Planinhalte ist somit nicht abzuleiten.

**Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Avifauna durch Umsetzung der Planinhalte nicht gegeben ist.**

#### **4. Zusammenfassung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Sundhagen wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dadurch wird die Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes sichergestellt.

Die Umsetzung der Planinhalte konzentriert sich auf einen Teilbereich einer Wiesenfläche am südwestlichen Ortsrand und eine Teilfläche einer noch in Nutzung befindlichen Kleingartenanlage. Zudem grenzt das Plangebiet, obwohl am Ortsrand gelegen, mittelbar an drei Seiten an Siedlungsstrukturen an. Im Westen befindet sich ein Gewerbegebiet, das ein Küchenstudio und einem Metallverarbeitungsbetrieb beherbergt, im Osten grenzt ein Landwirtschaftsbetrieb an und nördlichen schließt sich Wohnbebauung (Mehrfamilienhäuser) an. Zudem begrenzen die B 105 im Süden und die Wüstenfelder Straße im Norden bzw. Nordwesten das Plangebiet.

Aufgrund dieser Vorbelastungen sowie der angrenzenden Siedlungsbebauung und der damit einhergehenden, permanenten anthropogenen Beeinflussungen erfolgte eine negative Potentialabschätzung für die prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2). Diese Einschätzung wurde durch die Bestandserfassungen im Zuge des Ortstermins bestätigt. Hinweise auf ein dauerhaftes Vorkommen prüfungsrelevanter Arten wurde nicht erbracht.

Da einige Bäume (insbesondere der ältere Baumbestand) sowie Teile der Wiesen- und Kleingartenflächen erhalten werden können, ist der vorhabensbedingte Eintritt von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG, insbesondere vor dem Hintergrund der festgesetzten Einschränkung von Rodungs- und Fällarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison, auszuschließen.

Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Das Prüfen von Vermeidungsmaßnahmen sowie von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist nicht notwendig. Ebenso entfällt eine Prüfung von Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.